



Deponie Grauer Wall: Besprechung und Besichtigung am 12. Februar 2015

Teilnehmer:

[Redacted] BEG (Prokurist)
[Redacted] BEG (Deponieleiter)
[Redacted] BEG
[Redacted] BEG
[Redacted] SUBV
[Redacted] SUBV
[Redacted] SUBV
[Redacted] USA (Abfallbehörde)
[Redacted] GAA
[Redacted] GAA

Unterzeichner

Der Betriebsrat war nach Aussage von Herrn [Redacted] über den Termin informiert, wollte aber nicht teilnehmen. Unterzeichner nahm als Vertreter des erkrankten Herrn [Redacted] teil.

Im Vorfeld des heutigen, angekündigten Termins, wurde der BEG ein Fragebogen zur Arbeitsschutzorganisation zugesendet, der ausgefüllt vorlag, so dass nun lediglich ergänzende Fragen geklärt werden mussten. Aus Gründen der Effektivität, der großen Gesprächsrunde sowie der Raumtemperatur (die Besprechung fand in der ungeheizten Halle statt), wurde auf den Einblick in Unterlagen vor Ort verzichtet. Die Unterlagen werden uns gesendet. Die Prüfung der Arbeitsschutzausrüstung, wie z.B. PSA, Überdruckkabinen in den Arbeitsmaschinen, musste aus Zeitgründen auf die nächste Revision verschoben werden.

Auf der Deponie sind 7 Mitarbeiter beschäftigt. Fremdfirmen werden zur Maschinenwartung, z.B. Radlader, hinzugezogen. Leihpersonal wird nicht beschäftigt.

Die letzte Begehung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit fand erst in der letzten Woche statt. Der Betriebsarzt dagegen besucht die einzelnen Unternehmensteile (MHKW, ZKA und Deponie) im Wechsel. Auf der Deponie war er zuletzt 2013, der nächste Besuch ist für dieses Jahr vorgesehen.

Nach Aussage von Herrn [Redacted] sind alle Arbeitsmaschinen (Bagger, Radlader, Raupe) mit Überdruckkabinen ausgestattet. Ein Industriestaubsauger der Kategorie H (für Asbest) ist – entgegen der Anforderungen LAGA 23 – nicht vorhanden. Ebenso gibt es kein Faserbinde-mittel. Herr [Redacted] erklärte, diese Ausrüstung sei nicht erforderlich, da es hier keine aufge-rissenen Asbestsäcke gäbe und diese sofort abgedeckt würden! Diese Aussage widerspricht den wiederholt festgestellten Tatsachen.

Die Arbeitszeiten sind nach Auskunft von Herrn [Redacted] stets 7:00 – 15.30 Uhr. Nur in Ausnahmefällen würden einzelne Arbeiten (z.B. Freischneiden der Fangegräben) samstags vorgenommen. Erst auf die verlängerte Öffnungszeit an Montagen angesprochen bestätigte er, dass montags ein Mitarbeiter bis 20:00 Uhr tätig sei.

Es handelt sich nach Aussage des Betreibers um eine Inertdeponie. Die in früheren Jahren abgelagerten organischen Abfälle seien mittlerweile zersetzt, so dass keine Bildung von Methangas mehr erfolgt. Dies sei auch der Grund, warum entgegen der LAGA 23 asbest-haltige Abfälle nicht nur in einem bestimmten Deponieabschnitt abgelagert werden dürfen (s.a. PFB). Da keine CH_4 -Bildung zu besorgen sei, würden auch keine Bohrungen erforder-lich werden, die zu einer Freisetzung von Asbestfasern führen könnten. Gasmessungen

(CH₄) erfolgen mittels FID vor dem Anlegen einer neuen Miete. Die bisherigen Ergebnisse waren negativ.

Bei den angelieferten Abfällen handelt es sich zu einem großen Teil um Böden, die nicht unbedingt belastet sein müssen. Oftmals fehle nur der Markt dafür, daher würden sie deponiert werden.

Wie auch von Herrn [REDACTED] bestätigt wurde, werden seit Januar 2014 keine Filterstäube mehr auf der Deponie eingelagert. Dies sei nicht mehr zulässig, da der wasserlösliche Anteil zu hoch sei und dadurch die nun strengeren Eluatwerte nicht eingehalten werden könnten. Die Antwort auf die Frage, ob es für die Zukunft vorgesehen sei, z.B. durch entsprechende Konditionierung die Filterstäube wieder deponierfähig zu machen, wurde von Herrn [REDACTED] unter Hinweis, dass es sich dabei um ein Betriebsgeheimnis handelt, verweigert.

Der tatsächliche Inhalt der anliefernden Lkw wird geprüft durch die Entsorgungsnachweise, Analyseberichte sowie eine organoleptische Prüfung (Geruch) beim Abkippen. Man verlässt sich somit weitgehend auf die Angaben der Anlieferer. Die Mitarbeiter, die den Abkippvorgang beobachten, tragen keine Schutzausrüstung. Es gibt keine Vorkehrungen zur Detektion radioaktiver Substanzen. Beim MHKW dagegen würden sporadisch Messungen auf Radioaktivität durchgeführt.

Die Deckschicht der Fahrwege besteht aus MV-Schlacke. Die Bewässerung erfolgt nach Aussage von Herrn [REDACTED] nach Schema. Die Bewässerung wird nur während der Betriebszeiten i.d.R. mittels Tankwagen durchgeführt, d.h. nur Mo-Fr zwischen 7:00 und 15:30 Uhr. Der Umfang der Bewässerung (Wasseruhr) wird nicht dokumentiert. Nach Aussage von Herrn [REDACTED] werden alle übrigen Flächen, auch diejenigen, auf denen nur unbelastete Böden lagern, ständig durch fest installierte Anlagen mittels Zeitschaltuhr bewässert. Staubbindemittel kommen nicht zum Einsatz.

Gemäß PFB Ziffer 4.1 ist „für die zur Abdeckung ... zum Einsatz kommende MV-Schlacke eine Gutfeuchte von mindestens 17 Masseprozent zu gewährleisten.“ Diese Anforderung wird nicht erfüllt. Die MV-Schlacke wird mit einer Feuchte von ca. 14-15% zur Aufbereitung (Klassierung) zur Firma Optima gebracht, trocknet dort weiter aus und gelangt anschließend zur Ablagerung auf die Deponie. Somit hat die MV-Schlacke weniger als 17% Feuchte. Außerdem werden keine Anstrengungen unternommen, um die Mindestfeuchte zu gewährleisten. Man sehe sich dazu nicht in der Lage! Es sei ja nur die Oberfläche, nicht die Gesamtmasse zu betrachten. Somit wird die Auflage aus dem Planfeststellungsbeschluss nicht eingehalten. Hier erscheint die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens unbedingt erforderlich.

Im Anschluss an die Besprechung führen die Herren [REDACTED], [REDACTED] und Unterzeichner mit Herrn [REDACTED] über die Deponie. Zum Zeitpunkt der Überprüfung waren die Fahrwege feucht. Der Besuch war allerdings angekündigt und es hatte vor nicht allzu langer Zeit geregnet. Festinstallierte Anlagen zur Bewässerung der gesamten Deponie – wie behauptet – waren nur vereinzelt vorhanden.

Weitere Maßnahmen zur Minimierung der Staubemission sind zu prüfen: Befestigung der Fahrwege (Als nicht-temporär sind alle Fahrstraßen mit Ausnahme derer ganz oben auf dem Plateau der Deponie anzusehen; s. Vermerk zur Besprechung vom 17.12.2014), Reifenwaschanlage, Einsatz von Staubbindemittel, Stand der Technik. Genaueres s. hierzu den Vermerk von [REDACTED].

Herrn [REDACTED] per E-Mail gesendet
Herrn [REDACTED] z.W.

██████████ (GEWERBEAUF SICHT)

Von: ██████████ (GEWERBEAUF SICHT)
Gesendet: Mittwoch, 25. Februar 2015 14:12
An: ██████████ (SUBV)
Cc: ██████████ (SUBV); ██████████ (SUBV); ██████████ (SUBV);
██████████ (GEWERBEAUF SICHT); ██████████
(GEWERBEAUF SICHT)
Betreff: Verstoß gegen Auflagen, Deponie Grauer Wall

Sehr geehrter Herr ██████████,

bei der letzten Begehung der Deponie Grauer Wall am 12. Februar 2015 wurde festgestellt, dass gegen die Auflagen 4.1 und 4.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.05.2012 verstoßen wurde. Wir bitten daher um Mitteilung, ob diesbezüglich ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

██████████

Freie Hansestadt Bremen
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Dienstort Bremerhaven
Lange Straße 119
27580 Bremerhaven
Tel.: 0471- ██████████; Fax: 0471- ██████████
E-Mail: ██████████@gewerbeaufsicht.bremen.de
Internet: www.gewerbeaufsicht.bremen.de



Besprechung zur Deponie Grauer Wall am 17. Dezember 2014 im GAA Brhv.

Teilnehmer:

[REDACTED]	SUBV
	SUBV
	SUBV
	GAA
Unterzeichner	GAA

Herr [REDACTED] kam in den letzten Minuten hinzu, Herr [REDACTED] aufgrund eines anderen Termins etwas verspätet. Unterzeichner nahm auf telefonisch geäußerte dringende Bitte von Herrn [REDACTED] teil; er möchte ihn „als stellvertretenden Amtsleiter und jemanden, der gute Kenntnisse im Bereich Gefahrstoffe hat“ dabei haben.

Der erste Quartalsbericht des Sondermessprogramms liegt nun vor. Dabei wurden Staubniederschläge im Stadtgebiet und in der Umgebung der Deponie analysiert. Grenzwertüberschreitungen wurden nicht festgestellt. Dies kann so interpretiert werden, dass keine relevanten Immissionen zu befürchten sind, es kann aber auch auf einen temporär geänderten Betrieb der Deponie zurückzuführen sein. Wie Unterzeichner ausführte spricht viel für die zweite Annahme (s. unten).

Die Messergebnisse zeigen, dass ein Deponiebetrieb, der keine kritischen Emissionen verursacht, möglich ist. Dies gilt zumindest für die untersuchten Parameter, wozu Asbest nicht gehört. Durch die Immissionsmessungen kann außerdem eine Quelle nicht eindeutig zugeordnet werden. Diese Messungen erscheinen insofern eine sinnvolle Ergänzung zur direkten Überwachung vor Ort, sie können diese jedoch nicht ersetzen.

Aufgrund verschärfter Eluatgrenzwerte dürfen die im Bremerhavener MHKW anfallenden Filterstäube seit Jahresanfang nicht mehr auf der Deponie abgelagert werden. Somit kann durch o.g. Sondermessprogramm keine Belastung der Umgebung durch Filterstaub erfasst werden. Die BEG bemüht sich jedoch den Filterstaub so zu konditionieren, dass die Eluatwerte eingehalten und der Filterstaub somit wieder auf der Deponie abgelagert werden darf. Unabhängig davon hat die Firma HVG den Umschlag von 20.000 kg/a Filterstaub beantragt, wobei nicht auszuschließen ist, dass es sich hierbei um Abfälle aus ortsfremden Anlagen handelt, die auf der Deponie Grauer Wall abgelagert werden sollen.

Somit sind die vorgelegten Ergebnisse des ersten Quartalsberichts des Sondermessprogramms mit Vorsicht zu interpretieren:

- Es wird gegenwärtig kein Filterstaub abgelagert (Zum unsachgemäßen Umgang mit Filterstäuben siehe Vermerk zur Ortsbesichtigung am 30. September 2013.)
- Asbestfasern werden nicht gemessen (Zum unsachgemäßen Umgang mit Asbest siehe diverse Vermerke, u.a. vom 30. Sept. 2013)
- Der Deponiebetreiber steht unter Beobachtung (aktuelles Sondermessprogramm, schwebendes Gerichtsverfahren, laufendes Strafverfahren).

Gemäß E-Mail von Herrn [REDACTED] vom 13. November 2014 werde erwogen, „im Rahmen eines Kompensationsgeschäftes anzubieten, dass die Filterstäube nicht mehr auf der Deponie Grauer Wall abgelagert werden“. Obgleich unklar blieb, was damit genau gemeint ist, wird hiermit das Ansinnen, künftig wieder Filterstäube auf der Deponie abzulagern, bestätigt.

Das derzeit durchgeführte Sondermessprogramm hat das Ziel, die Einhaltung der Grenzwerte gemäß TA-Luft zu überprüfen. Da es sich um Immissionsmessungen handelt, können die Ergebnisse nicht einem bestimmten Verursacher (Ermittent) zugeordnet werden. Dennoch wurden aufgrund der aktuellen Diskussion zum Deponiebetrieb zahlreiche Messpunkte im Umfeld der Deponie positioniert. Als alleinige Überwachungsmaßnahme sind diese Messungen nicht praktikabel, sie können die Überwachung jedoch wirksam unterstützen und sollten daher dauerhaft beibehalten werden.

Die Kosten für das Staubmessprogramm in Bremerhaven in 2014/2015 belaufen sich nach Aussage von Frau [REDACTED] auf 40.-50.000 €. Es ist eigentlich Aufgabe des Deponiebetreibers Staubmessungen zu beauftragen und zu finanzieren. Die Forderung kontinuierlicher Emissionsmessungen war im Genehmigungsverfahren gestellt, jedoch vom Deponiebetreiber abgelehnt worden, berichtet Herr [REDACTED].

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde seitens der GAA versäumt, das Thema Blei ausreichend zu betrachten und entsprechende Maßnahmen zu verlangen. Dies ist SUBV (Herr [REDACTED]) bekannt, es sei nun aber rechtlich schwierig eine nachträgliche Anordnung durchzusetzen. Nach Meinung von Herrn [REDACTED] setze dies eine schädliche Umwelteinwirkung, d.h. eine Grenzwertüberschreitung, voraus. Eine solche sei nicht erkennbar, im Gegenteil zeige die Ergebnisse des Sondermessprogramms die Einhaltung der Grenzwerte. Die Aussagekraft dieser Messergebnisse wurde jedoch kontrovers diskutiert (s. oben).

Unterzeichner wies auf zahlreiche Angaben in den Akten hin, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Deponiebetrieb (Verstoß gegen geltendes Recht) und fragwürdige Entscheidungen hinweisen. Dabei handelt es sich vermutlich nur um die „Spitze des Eisbergs“, da zur Vorbereitung auf die heutige Besprechung lediglich das aktuelle, leicht verfügbare Material gesichtet wurde. Die wesentlichen Aspekte:

- Die zahlreichen, z.T. erheblichen Verstöße gegen geltendes Recht, die bei relativ wenigen Überprüfungen festgestellt wurden, sowie sein unkooperatives und unglaubwürdiges Verhalten lassen den Deponiebetreiber als nicht vertrauenswürdig erscheinen. (s. z.B. Vermerk der Abfallbehörde vom 22.10.2014, wonach einer Begründung keinem Glauben geschenkt wurde sowie Vermerk GAA vom 15.10.2014, wonach es an Transparenz fehle und gelogen werde).
- Die Befeuchtung, die zur Verhinderung einer Staubabwehung vorgenommen wird, erfolgt nicht auf allen relevanten Flächen sowie nicht immer (nur während der Arbeitszeiten, nicht jedoch nachts, am Wochenende, an Feiertagen und bei Frost). Dadurch wird die Staubabwehung nicht im erforderlichen Maße verhindert.
- Gemäß der Stellungnahme des Gutachters Dipl.-Ing. [REDACTED] vom Institut Ökopol zu dem Urteil des Obergerichtes stützt sich das Urteil „irrtümlicherweise darauf, dass beide Gutachter angeblich einig gewesen seien, dass Staubverwirbelungen bei 100-200 Metern um die Deponie Halt machen und auf keinen Fall 300 Meter weit kämen“. Außerdem werden begründete Zweifel an der Berechnung der Staubemission sowie einer wirksamen Staubvermeidung durch Befeuchtung der MV-Schlacke geäußert.
- Gemäß Vermerk der GAA vom 28. Mai 2013 wurde nach Vornahme einiger Abschätzungen und Annahmen ein Massenstrom an Blei von 2,1 g/h ermittelt. Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach Nummer 5.2.2 TA Luft für Blei und seine Verbindungen seien erfüllt. Der Emissionsgrenzwert von 2,5 g/h werde unterschritten.

Das Ergebnis ist nicht nur als grenzwertig zu betrachten, sondern basiert auf einer Gesamtstaubfracht von 28 t/a. Gemäß „Ergänzungsbericht über die Staubimmissionen durch die Deponie Grauer Wall“ vom TÜV Nord vom 18. Dezember 2012 wird jedoch die Staubemission durch die Abwehungen von der Deponie mit 110 t/a angegeben. Somit

wird o.g. Grenzwert um ein Vielfaches überschritten.

- In Schreiben der GAA vom 29. Mai 2013 an die BEG aufgrund einer Nachbarschaftsbeschwerde über Staubverwehungen durch den Betrieb der Deponie Grauer Wall heißt es: „Eine Befeuchtung der mit MV-Schlacke abgedeckten Haldenoberfläche erfolgte zur Beschwerdezeit nicht. In der Zusammenfassung sehen wir die Beschwerde des Herrn [REDACTED] als begründet an.“ Ergänzend wird im Gesprächsvermerk vom 14. Juni 2013 ausgeführt: „Hier werden die angelieferten Abfälle abgekippt und mit MV-Schlacke abgedeckt. Derzeit wird dieser Haldenbereich auch bei Trockenheit nicht befeuchtet.“ Es liegt somit ein Verstoß gegen die Auflage Nr. 4.1 des Planfeststellungsbeschlusses vor, wonach für die zur Abdeckung verwendete MV-Schlacke eine Gutfeuchte von mindestens 17 Masseprozent zu gewährleisten ist.
- Aufgrund mehrfacher Hinweise aus der Bevölkerung und von gewerblichen Asbestanlieferern erfolgte am 30. September 2013 eine Überprüfung der Deponie durch die Gewerbeaufsicht. Dabei wurde festgestellt, dass asbesthaltige Abfälle in der Regel durch Abkippen entladen werden. Dieses Verfahren widerspricht den Vorgaben der „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ (Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23), wo es in Nr. 11.3 „Abfallannahme und Deponiebetrieb“ heißt: „Asbesthaltige Abfälle sind auf der Deponie vorsichtig abzuladen. Die Abfälle dürfen nicht geworfen, geschüttelt oder abgekippt werden.“ Sinngemäß die gleichen Anforderungen ergeben sich aus der Gefahrstoffverordnung i.V.m. der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519. Es wurden zahlreiche Verpackungen vorgefunden, die vermutlich durch Abkippen aufgerissen waren, so dass (z.T. zerbrochenes) asbesthaltiges Material offen den Witterungseinflüssen (Wind) ausgesetzt war. Außerdem wurden mehrere Big Bags mit je 500 kg Filterstaub vorgefunden, die aufgeplatzt waren, so dass erhebliche Mengen des gefährlichen Filterstaubs ausgetreten waren. Eine Befeuchtung erfolgte nicht, so dass folglich keinerlei Maßnahmen gegen Verwehung dieser Filterstäube getroffen waren. Bei Asbest handelt es sich um einen krebserzeugenden Stoff; Filterstaub ist als giftig und umweltgefährdend eingestuft.
- Bei einer Überprüfung am 15. Januar 2013 durch die Gewerbeaufsicht wurde festgestellt, dass Flugasche (Filterstaub) auf der Deponie aus dem Anlieferfahrzeug abgekippt und dann durch eine Planierraupe über die Kippkante des Deponiekörpers geschoben wird. Durch diese Verteilung des Filterstaubs am Hang ist eine nachfolgende Abdeckung zur Verhinderung einer Abwehung praktisch nicht möglich. Außerdem wurde festgestellt, dass „eine homogene Durchfeuchtung der abgekippten Flugasche augenscheinlich nicht gewährleistet ist.“ Eine Untersuchung am 9. April 2013 durch Gewerbeaufsicht und TÜV Nord ergab, dass bereits nach 4 Stunden abgelagerte Flugasche ein deutlich erkennbares Staubverhalten zeigt. Wie Fotoaufnahmen belegen, ist außerdem der Schutz der Beschäftigten vor Exposition durch Filterstaub nicht ausreichend gewährleistet. Beschäftigte halten sich im Gefahrenbereich auf und verwenden keine ausreichende persönliche Schutzausrüstung.
- Durch die Bürgerinitiative wurde im Wohngebiet in der Nähe der Deponie in Staubproben bis zu 960 mg/kg Blei ermittelt. Dadurch sind die Prüfwerte nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), Anhang 2 deutlich überschritten (Wohngebiete 400 mg/kg, Kinderspielflächen 200 mg/kg, Nutzgärten 0,1 mg/kg). Die Bewertung einer Staubprobe durch den Gutachter Herr [REDACTED] vom Institut Ökopoll ergab eine Überschreitung des Grenzwerts für Deposition gem. TA-Luft (100 µg/m²d) um das 2.335-fache. Auch wenn diese Abschätzung sowie die Art der Probenahme angezweifelt werden können, verbleibt die Frage, woher diese hohen Bleibelastungen kommen. Anmerkung: In der MV-Schlacke, die zur Abdeckung auf der Deponie verwendet wird, wurde ein Bleigehalt von 1.025 mg/kg ermittelt.

Die Proben wurden vor Juli 2014 (Beginn der offiziellen Staubmessungen) genommen und untersucht. Die Tatsache, dass bei den amtlichen Staubmessungen keine erhöhten Bleiwerte festgestellt wurden, weist somit auf einen geänderten Deponiebetrieb hin.

- Rasterelektronenmikroskopische Aufnahmen von MV-Schlacke auf der Deponie und Staubproben aus dem angrenzenden Wohngebiet zeigen eine große Ähnlichkeit. Da andere mögliche Quellen nicht vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass die im Wohngebiet gefundenen bleihaltigen Schlacken von der Deponie stammen.

Ob diese Aspekte zum Erlass einer nachträglichen Anordnung ausreichen, bedarf einer weiteren Klärung. Herr [REDACTED] regte die Prüfung dieser Frage durch einen mit Abfallrecht vertrauten Juristen an.

Entgegen weit verbreiteter Meinung sind der Umschlag (Einlagerung von Abfällen und das Abdecken mit MV-Schlacke) und das Befahren der mit MV-Schlacke bedeckten Fahrwege nicht die Hauptemissionsquellen für Staub. Wie das vom Deponiebetreiber in Auftrag gegebene TÜV-Gutachten vom 18.02.2010 belegt, wird die mit 22 t/a (von insgesamt 28 t/a) mit Abstand größte Staubfracht durch Haldenabwehung verursacht (s.a. Vermerk der GAA vom 28. Mai 2013). Insofern kommt der ständigen Befeuchtung dieser Flächen besondere Bedeutung bei. (Anmerkung: Mit der Befeuchtung dieser Flächen wurde erst nach massivem behördlichen und öffentlichem Druck begonnen).

Im Gespräch wurde vereinbart, dass die Gewerbeaufsicht folgende Punkte erledigt:

- Es ist zu prüfen, ob die Auflagen zum Betrieb der Deponie gemäß PFB eingehalten werden. Gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.4 des PFB sind nicht temporär eingerichtete Fahrwege aus einem staubfreien Belag (z.B. Asphalt, Beton oder Betonformstein) herzustellen. Als nicht-temporär sind alle Fahrstraßen mit Ausnahme derer ganz oben auf dem Plateau der Deponie anzusehen. Außerdem zu prüfen ist der Stand der Technik. Im „Bericht über die Staubimmissionen durch die Deponie Grauer Wall“ vom TÜV Nord vom 18. Februar 2010 ist als Stand der Technik zur Staubminderung beim Umschlag und der Lagerung fester Stoffe u.a. „Fahrwege sind zu befestigen und bei Bedarf zu säubern“ genannt.
- Des Weiteren ist zu prüfen, ob die praktizierte Befeuchtung zur Verhinderung von Staubemissionen dem Stand der Technik entspricht. Nach Angaben von Herrn [REDACTED] kann man auch Asphalt aufsprühen oder mit Wasser, dem ein spezielles Staubbindemittel zugesetzt ist, besprühen.
- Durch die Gewerbeaufsicht ist weiterhin zu prüfen, ob der im Vermerk vom 28. Mai 2013 genannte Emissionsgrenzwert von 2,5 g/h für Blei sicher unterschritten wird.
- Der Erlass einer nachträglichen Anordnung (s. oben) wird geprüft.
- Bei der Deponie handelt es sich nach Änderung der 4. BImSchV nun um eine IED-Anlage, wobei die Überwachung abfallrechtlich primär nach § 22a DepV erfolgt. Wie Herr [REDACTED] berichtet, fand im Oktober 2014 eine abfallrechtliche Deponieüberwachung gemäß DepV durch USA statt. Dabei wurden teils erhebliche Mängel vorgefunden, insbesondere im Bereich der Organisation. Eine Überprüfung der organisatorischen Anforderungen zum Arbeits- und Immissionsschutz durch die Gewerbeaufsicht ist für Anfang 2015 vorgesehen.

[REDACTED] z.W.

Gesprächsprotokoll vom 22.01.15
mit Herrn [REDACTED] Dr. [REDACTED]
[REDACTED] 16.01.15

Gesprächsnotiz	
Datum	22.10.2014
Telefongespräch	<input type="checkbox"/>
Persönlicher Besuch	<input checked="" type="checkbox"/>
von / mit / bei	Herrn [REDACTED]
Fa. / Ort / Str.	Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH
Tel.-Nr.	
Betr. / Sachverhalt	Zwischenlager für Gewerbe- und Hausabfall auf der Deponie Grauer Wall

1. Herr [REDACTED] sprach im Auftrag seiner Geschäftsleitung im Amt vor. Er teilte mit, für die Abfälle im Zwischenlager könne in diesem Jahr die Lagerzeitbefristung (Verweildauer der Abfälle) von 1 Jahr nicht eingehalten werden. Die Abnahme in das Müll-Heiz-Kraftwerk werde durch die dortige Kranerneuerung behindert.

Herr [REDACTED] wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Unterzeichner der Begründung keinen Glauben schenke, nachdem der Geschäftsführer des Unternehmens vor ca. 3 - 4 Monaten und danach noch zwei weitere Male beim SUBV und der Abfallbehörde in derselben Sache vorstellig geworden und jeweils aus genehmigungsrechtlichen Gründen abschlägig beschieden worden war. Gegenüber der Abfallbehörde (Unterzeichner) hatte er nicht die Kranerneuerung als Grund angegeben sondern das generelle Marktgeschehen mit Verbrennungsabfall, in dessen Rahmen die BEG mehr Handlungsfreiheiten gewinnen wollte.

2. Herr [REDACTED] wurde über die Zuständigkeit des SUBV als Genehmigungsbehörde in dieser Sache unterrichtet.

3. 58/20 K
58/26 zVg

4. SUBV, [REDACTED], per E-Mail zK

Im Auftrag

[REDACTED]

1. ENHALTEN VON

AN 17.12.14

2.

[REDACTED] 17.12.14

Z.W.

Z.d.A.

Sicherstellung und Behördeninformation

- § 13 Abs. 4 (Zust. PF)
- § 8 Abs. 10 (Zust. ÜB)
- Auflagen 6.1 und 6.2 des Planfeststellungsbeschlusses (Zust. ÜB):

- 6.1 Werden Abfälle angeliefert, die in ihrer Beschaffenheit, in ihrer Zusammensetzung und in ihren Schadstoffgehalten nicht den bisherigen Angaben des Abfallerzeugers entsprechen oder für die die Deponie nicht zugelassen ist, hat der Abfall bis zur Entscheidung über weitere Maßnahmen im Sicherstellungsbereich zu verbleiben. Der Abfall ist dort eindeutig zu kennzeichnen und von anderen Abfällen ausnahmslos getrennt zu lagern.
- 6.2 Die Sicherstellung von Abfällen ist unverzüglich dem Umweltschutzamt Bremerhaven - Abfallbehörde - (im Weiteren: Abfallbehörde) unter Angabe aller Details über den Abfall, seine Herkunft und Beschaffenheit und den Grund der Sicherstellung schriftlich anzuzeigen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Entscheidung über den weiteren Umgang mit sichergestellten Abfällen ist unter Vorlage von Vorschlägen mit der Abfallbehörde abzustimmen. Sie richtet sich im Zweifelsfall nach den Maßgaben der Abfallbehörde. Die Anforderungen an die Dokumentation im Betriebstagebuch und an die Nachweisführung bleiben unberührt.

Auf dem Deponiegelände ist ein Sicherstellungsbereich eingerichtet, im Sprachgebrauch der BEG als „Goldlager“ bezeichnet. Dort stehende Abfallcontainer mit unterschiedlichen Inhalten zeigten verschiedene Mängel auf.

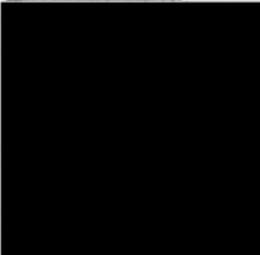
- Der Abfallbehörde wurden keine Sicherstellungen von Abfällen angezeigt.
- Kein Container ist gekennzeichnet.
- Zwei Container sind mäßig mit belastetem Boden (Auskunft DPL) befüllt. Die Standzeit beträgt, wie aus dem Pflanzenbewuchs zu schließen ist, mindestens mehrere Monate. DPL gab an, um die genauere Klärung von Belastung und Entsorgungsweg müsse man sich noch kümmern. Warum dies nicht längst geschehen sei, konnte nicht beantwortet werden.
- Zwei Container enthielten mineralischen Bauabfall, sie wurden erst kürzlich abgestellt, DPL erwartet bald den Analysenbefund. Es wurde nicht ganz klar, ob Abfall trotz fehlender Kenntnis über die Ablagerungsfähigkeit angenommen wurde oder ob sich erst nach der Annahme ein Verdacht über Schadstoffbelastungen ergeben hatte.
- Ein Container war vielfältig mit Metallschrotten befüllt, darunter auch zerstörte Elektrogeräte. Schrotte sind kein Abfall zur Annahme auf der Deponie Grauer Wall. DPL konnte keinerlei Auskunft geben.
- Ein Container (36 m³) enthielt Asbest in einem Big Bag in Containergröße. Weil dieser mit den vorhandenen Arbeitsmaschinen nicht zu handhaben ist, wurde der Container im Sicherstellungsbereich abgestellt.
Feststellung: die Anlieferbedingungen für Asbest (dabei auch Art und Größe der Verpackungseinheiten); die die BEG jedem entspr. Nachweis beifügt werden gegenüber den Anlieferern nicht durchgesetzt.
DPL informierte über die Absicht, den Anlieferer zu verpflichten, den Asbestabfall vor Ort in handhabungsfähige kleinere Einheiten zu verpacken. Dies wurde jedoch noch nicht veranlasst. Kritik: die beabsichtigte Vorgehensweise entspricht nicht den Anforderungen zum Umgang mit Asbest an. Mögliche Alternativen zum weiteren technischen Vorgehen wurden diskutiert.

Die umgehende abschließende Entsorgung der Abfälle wurde angeordnet. Herr [REDACTED] sagte zu, die Entsorgungswege abzuklären und der Abfallbehörde die Entsorgungen bis zum 31.10.2014 nachzuweisen.



Behördengespräch zur Deponie Grauer Wall am 14. Oktober 2014 im USA
(s. Einladung von Herrn [REDACTED] und Tagesordnung vom 09.10.14)

Teilnehmer:



Unterzeichner

SUBV	
SUBV	
USA	
USA	Abfallüberwachung
USA	Grundwasserschutz
EBB	Entwässerung
Feuerwehr	Brandschutz
GAA	Immissionsschutz

Das Gespräch dient der Diskussion über die Einhaltung der Auflagen, dem Stand der Technik sowie der weiteren Vorgehensweise im Umgang mit dem Deponiebetreiber. Darüber hinaus dient es der Vorbereitung der in den nächsten Tagen anstehenden Gespräche der Bürgerinitiative BIKEG mit dem Umweltsenator Lohse, dem Umweltschutzamt sowie dem FW-Dezernenten [REDACTED].

Immissionsschutz

Unterzeichner führte in Vertretung des erkrankten Herrn [REDACTED] aus, dass beim Betrieb der Deponie Probleme hinsichtlich Staubabwehung sowie Gerüche bestehen. Ob der Betrieb dem Stand der Technik entspricht erscheint zweifelhaft. Die Befeuchtung, die zur Verhinderung der Staubabwehung vorgenommen wird, erfolgt nur während der Arbeitszeiten, nicht jedoch nachts, an Wochenenden oder bei Frost. Die Problematik wird bei nicht regelkonformem Betrieb verschärft (s. z.B. der im September 2013 bekannt gewordene Vorfall), da dann auch toxische, krebserzeugende asbesthaltige Stäube und Filterstäube verweht werden können.

Erforderliche Maßnahmen:

- Automatisches Bewässerungssystem (zeit- und witterungsgesteuert)
- dauerhafte Beibehaltung der Staubmessungen in der Umgebung der Deponie
- regelkonformer Betrieb, Aufreißen von Verpackungseinheiten vermeiden

Eine Reifenwaschanlage, um den Austrag belasteter Stäube durch die Lkw zu verhindern, wurde in der Runde vorgeschlagen, doch nicht als das Kernproblem betrachtet. Als noch größeres Problem als die MV-Schlacke werden in der Teilnehmerrunde die belasteten Böden und deren Abwehung angesehen.

Brandschutz

Ein Brand im Abfallzwischenlager ist nicht gänzlich auszuschließen und als „normal“ anzusehen. Ein einzelner leinölgetränkter Lappen kann bereits eine Selbstentzündung auslösen.

Das Brandrisiko hat sich erhöht, was nicht zuletzt auf die Anzahl der Mieten im Zwischenlager sowie deren Höhen zurückzuführen ist. Die Zahl der Brände hat in den letzten Jahren zugenommen. Die Benachrichtigung der Feuerwehr erfolgt zu spät, der Betreiber versucht zunächst selbst den Brand zu löschen. Die Transparenz ist mangelhaft.

Maßnahmen zur Brandfrüherkennung sind erforderlich. Derzeit besteht zwar eine Kameraüberwachung des Zwischenlagers, doch in der Leitwarte erfolgt eine unzureichende Kontrolle dieser Monitore, so dass ein Brand erst verspätet erkannt wird. Es stehen auf dem Markt bessere Techniken, wie z.B. Temperaturüberwachungssysteme, zur Verfügung.

Die Wasserversorgung ist ausreichend, die Löschwasserleitung entspricht dem Stand der Technik.

Abfallüberwachung

Das Zwischenlager „ist abfallmäßig eine Katastrophe“. Die Lagerung von Hausmüll ist zugelassen. Unter dem Abfallschlüssel 200301 wurde in der Genehmigung vom 24. März 2009 „gemischte Siedlungsabfälle (Gewerbeabfall, Hausmüll verpackt)“ bewilligt. Was damit gemeint sei, war keinem der Teilnehmer klar, zeitweise wurde auch von „hausmüllähnlichem Gewerbeabfall“ gesprochen. Das Zwischenlager wurde ursprünglich eingerichtet und genehmigt, um während der Revision des MHKW, wenn die Verbrennungskapazität nicht zur Verfügung steht, einen Puffer schaffen zu können. Nun jedoch werde es zur Disposition und zur Annahme großer Mengen Fremdadfälle genutzt.

Die gewünschten Forderungen ließen sich bei der Erteilung der Genehmigung nicht durchsetzen.

Die Lagerung der Abfälle erfolgt über einen Zeitraum von deutlich mehr als dem zulässigen Jahr. Das Prinzip „first in, first out“ wird nicht praktiziert. Die unverpackte Lagerung von Hausmüll entspricht nicht dem Stand der Technik. Zumindest eine Ballierung wäre erforderlich. Dies würde auch den Problemen Ratten und Geruchsbildung entgegenwirken. Die Brandschutzschneisen sind oftmals zugeschüttet. Es besteht der Eindruck, dass die Brandereignisse zunehmen.

Die Ballierung ist als Stand der Technik für die Lagerung von Hausmüll anzusehen. Diese Maßnahme wäre wirksam für folgende Probleme:

- Brand
- Geruch
- Verwehung von Kunststoffen
- Umsetzung des Prinzips „first in, first out“

Es bestehen Verstöße gegen die LAGA-Bestimmungen. Es sei nun eine umfangreiche Überprüfung vorgesehen (ca. 2,5 Tage). Dies sei erforderlich aufgrund der neuen Deponieverordnung und werde in dieser Form erstmals praktiziert. Die Überprüfung erfolgt angemeldet, um die erforderlichen Ansprechpartner anzutreffen und Einblick in die Unterlagen nehmen zu können. Themen u.a.: Ausbildung der Mitarbeiter, Sach- und Fachkunde, Betriebstagebuch, Abfallregister. Zum Betriebstagebuch liegen noch keine Erfahrungswerte vor, da diese Forderung erst durch die neue DepV eingeführt wurde.

Grundwasserschutz

„Die Informationspolitik ist beschissen. Es ist alles ganz, ganz mühsam. Der Betreiber macht es einem nicht einfach.“ Ein negativer Einfluss der Deponie auf das Grundwasser ist - nach aktuellem Stand - nicht erkennbar. Er habe aber „kein gutes Gefühl.“

Entwässerung

Hinsichtlich des Umgangs mit dem Betreiber könne sie sich dem Vorredner anschließen. Es bestehe eine „schlechte Informationspolitik“. Die Auflagen werden jedoch aus ihrer Sicht eingehalten. Bei Bränden ist der Schadstoffeintrag am größten. Dann werden die Gräben aufgestaut und das belastete Löschwasser aufgefangen, das sich nachfolgend mit Regenwasser vermischt und dadurch verdünnt wird, bevor es schließlich analysiert wird. Die Aussagekraft der Messergebnisse ist somit zweifelhaft. Auf jeden Fall entspricht dies nicht dem Stand der Technik. Dies sei bei Erteilung der Genehmigung nicht gewollt gewesen. Sie habe daher die Genehmigung damals von Baustadtrat [REDACTED] unterschreiben lassen, da sie „ein ungutes Gefühl“ hatte. Das Erfordernis einer besseren Löschwasserrückhaltung ist zu prüfen.

Schlussfolgerungen und weiteres Vorgehen

Aufgrund der fehlenden Transparenz des Betreibers, die sich nicht nur im allgemeinen Betrieb, sondern auch durch Falschaussagen vor Gericht (z.B. „Anlieferung der Filterstäube im pastösen Zustand“) sowie dem Umgang mit Brandereignissen zeigt, wurde vorgeschlagen, eine Meldekette bei Zwischenfällen einzurichten.

Gemäß DepV besteht bereits eine Verpflichtung, Abweichungen vom Normalbetrieb zu melden. Dies muss konkretisiert und der Betreiber zur Einhaltung verpflichtet werden. Bisher verhält sich der Betreiber „sehr zurückhaltend“ und meldet z.B. einen Brand bestenfalls telefonisch. Das Betriebstagebuch soll künftig regelmäßig vorgelegt werden. Dem Betreiber soll auferlegt werden, welche Daten er wann an wen zu melden hat. Die Auslöseschwelle für eine Meldepflicht ist zu definieren, z.B.

offenes Feuer, aufgerissener Asbestsack. Die Meldegrenze soll niedrig angesetzt werden.

Meldungen bei Zwischenfällen:

- Sofort telefonisch an Feuerwehr u. Polizei (Rettungsleitstelle im Gefahrenfall, z.B. Brand)
- nach max. 1 h Mail mit Kurzbericht (Sofortmeldung)
- nach max. 24 h detaillierte Berichterstattung

In der Gesprächsrunde bestand Übereinstimmung, dass der Deponiebetreiber nicht vertrauenswürdig ist, der „Vertrauensvorschuss ist aufgebraucht“, es fehle an Transparenz und es werde gelogen (z.B. vor Gericht). So würde z.B. Herr [REDACTED] von der Abfallbehörde nicht mehr als Gesprächspartner akzeptiert, da er „zweimal zu viel gelogen“ habe.

Zur Verbesserung der Kommunikation und Transparenz wird die BEG auf Drängen von SUBV der Öffentlichkeit ein Gespräch anbieten. Das Gesprächsangebot geht nicht direkt an die BI, Vertreter der BI können als Teil der Öffentlichkeit jedoch teilnehmen. Darüber hinaus werde die aktive Offenlegung weiterer Informationen durch SUBV auf der Grundlage UIG geprüft. Die Einrichtung von Webcams auf der Deponie wird für zweckmäßig erachtet.

Eine verstärkte Überwachung wurde allgemein als erforderlich angesehen. Dem steht in allen Behörden der Personalmangel entgegen.

Die rechtlichen Möglichkeiten zur Erteilung einer nachträglichen Anordnung werden geprüft. Hinsichtlich des Abfallzwischenlagers wird die Durchsetzung 5 Jahre nach Genehmigungserteilung als problematisch angesehen. Zunächst werde der Stand der Technik ermittelt (z.B. Verpackung, Einhausung).

Maßnahmen zum Immissionsschutz sollen in einem separaten Termin in kleiner Runde erörtert werden.

Die derzeit praktizierte Zwischenlagerung großer Mengen Filterstaub in Bigbags auf dem Gelände des MHKW wird von der Abfallbehörde gemeinsam mit dem GAA geprüft. Dazu gehört auch das Verbringen auf die Deponie (ggf. unter Einhaltung der Eluatgrenzwerte).

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] 23.10.14

Herrn [REDACTED] z.K. und z.W.



Gesprochen am 30.09.2013

mit Herrn [REDACTED] Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG),
-Betriebsleiter Deponie Grauer Wall-

zugegen Herr [REDACTED] Gewerbeaufsicht

**Betrifft: Überprüfung des Deponiebetriebes hinsichtlich Maßnahmen zur Entsorgung
von asbesthaltigen Abfällen und Maßnahmen zur Begrenzung von Staubemissionen**

Die Überprüfung erfolgte aufgrund eines Hinweises aus der Bevölkerung, dass auf der Deponie bei der Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen nicht die notwendigen Sicherheitsvorschriften beachtet werden.

I. Ergebnis:

Die Überprüfung begann damit, indem Herr [REDACTED] um Auskunft gebeten wurde, wie die Betriebsabläufe zur Annahme und Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen geregelt ist.

Es wurden folgende Angaben gemacht:

Asbesthaltige Abfälle werden grundsätzlich nur angenommen, wenn diese in zugelassenen, gekennzeichneten und verschlossenen Kunststoffgewebesäcken staubdicht verpackt sind. Durch Privatpersonen angelieferte asbesthaltige Abfälle werden in einem im Eingangsbereich bereitgestellten Absetzcontainer umgeladen. Soweit dieser Absetzcontainer gefüllt ist, wird er durch ein Fahrzeug der BEG aufgenommen und zum Einlagerungsbereich auf der Deponie verbracht und hier durch Abkippen entleert. Gewerblich angelieferte asbesthaltige Abfälle werden von dem Anlieferer direkt an die Kippkante verbracht. Per Funk wird ein Mitarbeiter der BEG an die Kippkante gerufen, so dass eine Entladung der asbesthaltigen Abfälle immer unter Aufsicht der BEG erfolgt. Auch hier werden die asbesthaltigen Abfälle in der Regel durch Abkippen entladen. Soweit bei angelieferten asbesthaltigen Abfällen für die Entladung keine Kippmöglichkeit besteht, wird Hilfestellung durch BEG-eigene Hebezeuge bereitgestellt. Asbesthaltigen Abfälle werden nach dem Entladen an der Kippkante sofort mit MV-Schlacke abdeckt.

Herr [REDACTED] führt weiter aus, dass er sach- und fachkundig im Sinne von TRGS 519 ausgebildet und geschult ist. Die Mitarbeiter der BEG sind alle im Umgang mit asbesthaltigen Abfällen betriebsintern geschult und unterwiesen.

Während der Unterredung wurde darauf hingewiesen, dass das Abkippen von asbesthaltigen Abfällen nach der Vollzughilfe zur Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 nicht zulässig ist.

Im Anschluss an der Unterredung erfolgte eine Besichtigung der Deponie. Es ergaben sich folgende Feststellungen:

1. Ablagerungen und asbesthaltigen Abfällen

Derzeit werden asbesthaltige Abfälle (gefährliche Abfälle, AVV 17 06 05*) an der westlichen Seite des vorhandenen Deponiekörpers entsorgt (Lageplan siehe Anlage). Asbesthaltige Abfälle wurden an drei verschiedenen Aufpunkten aufgefunden. Die Verpackungen aller Parteien waren vermutlich durch Abkippen aufgerissen und beschädigt. Die asbesthaltigen Abfälle bestehen aus ausgebauten Fassadenplatten und Dacheindeckungen. Es handelt sich um hartgebundene Asbest-Zement-Produkte.



Bild 1: Die rot markierten Bereiche zeigen die aufgerissene und beschädigte Verpackung. Das asbesthaltige Material besteht aus hartgebundenen Asbest-Zement-Dacheindeckungsplatten

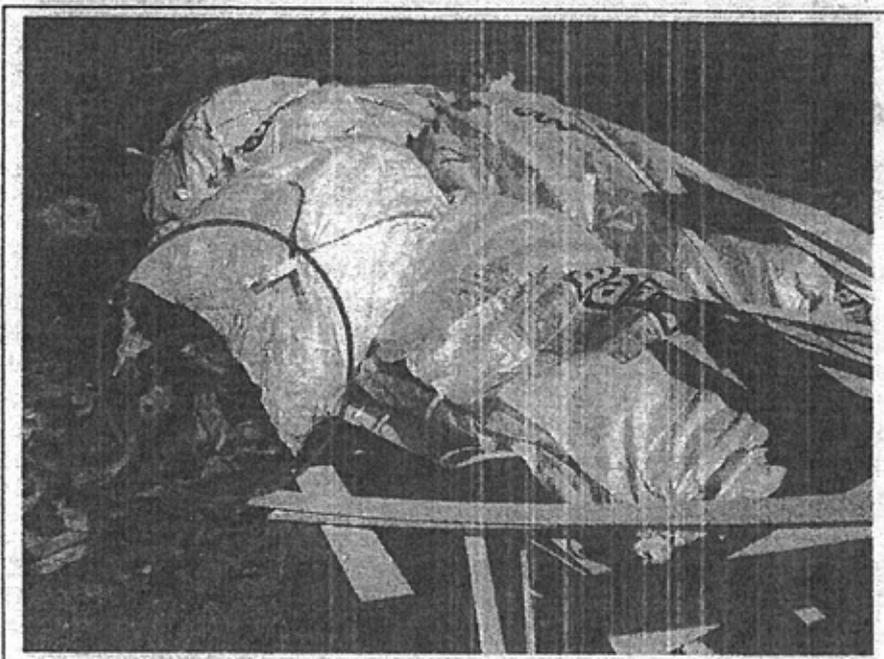


Bild 2: Die rot markierten Bereiche zeigen die aufgerissene und beschädigte Verpackung. Das asbesthaltige Material besteht aus hartgebundenen Asbest-Zement-Fassadenplatten

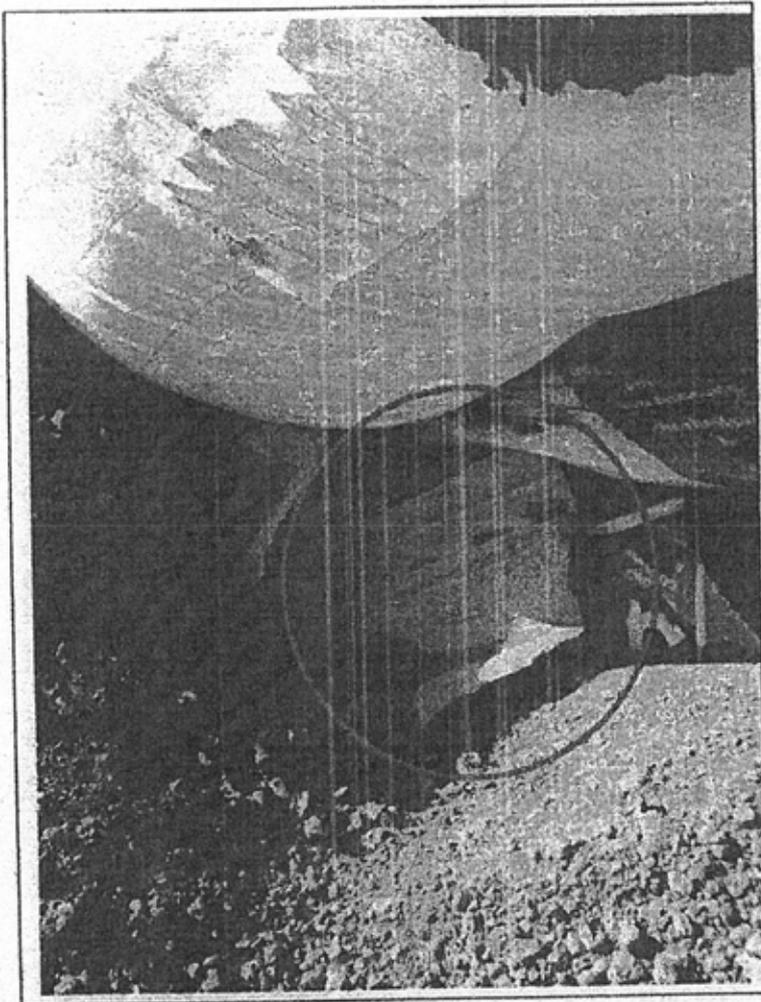


Bild 3: Der rot markierte Bereich zeigt die aufgerissene und beschädigte Verpackung. Das asbesthaltige Material besteht aus hartgebundenen Asbest-Zement-Dacheindeckungsplatten (die asbesthaltigen Abfälle werden hier zusammen mit Gebinden aus Filterstäuben gelagert)

2. Ablagerung von Filterstäuben

Die Überprüfung des Deponiebetriebes zeigt auch, dass derzeit mit Filterstäuben (gefährliche Abfälle, AVV 19 01 13*) nicht ordnungsgemäß umgegangen wird.

Derzeit werden Flächen im westliche Bereiche des Altdeponiekörpers abgedichtet um oberhalb dieser Flächen neue Einlagerungsbereiche geschaffen. Auf den neu geschaffenen Flächen werden sodann unter anderem auch Filterstäube entsorgt. Sowohl beim SUBV (Herrn [REDACTED]) als auch beim Unterzeichner ist durch Herrn [REDACTED] vor ca. 3 Wochen telefonisch bekanntgegeben, dass vorübergehend die im Müll-Heiz-Kraftwerk Bremerhaven anfallenden Filterstäube in staubdicht verpackten Big Bags auf der Deponie für die spätere Entsorgung bereitgestellt werden. Die bereitgestellten Big Bags mit Filterstäuben sollen nach Fertigstellung der neu geschaffenen Entsorgungsflächen hierher verbracht werden.

Während der Überprüfung zeigte sich, dass mit der Abladung und der Zwischenlagerung der Filterstäube nicht mit der notwendigen Sorgsamkeit umgegangen wird. Je 10 Big Bags mit einem Einzelgewicht von 500 kg werden auf Absetzmulden von dem Müll-Heiz-Kraftwerk zur Deponie verbracht und hier im Bereich der Kippkante angekippt. Die Überprüfung zeigte, dass durch den Kippvorgang je Ladungseinheit mehrere Big Bags aufplatzen. Die Bilder 4 und 5 zeigen ein Teil der aufgeplatzten Gebinde.

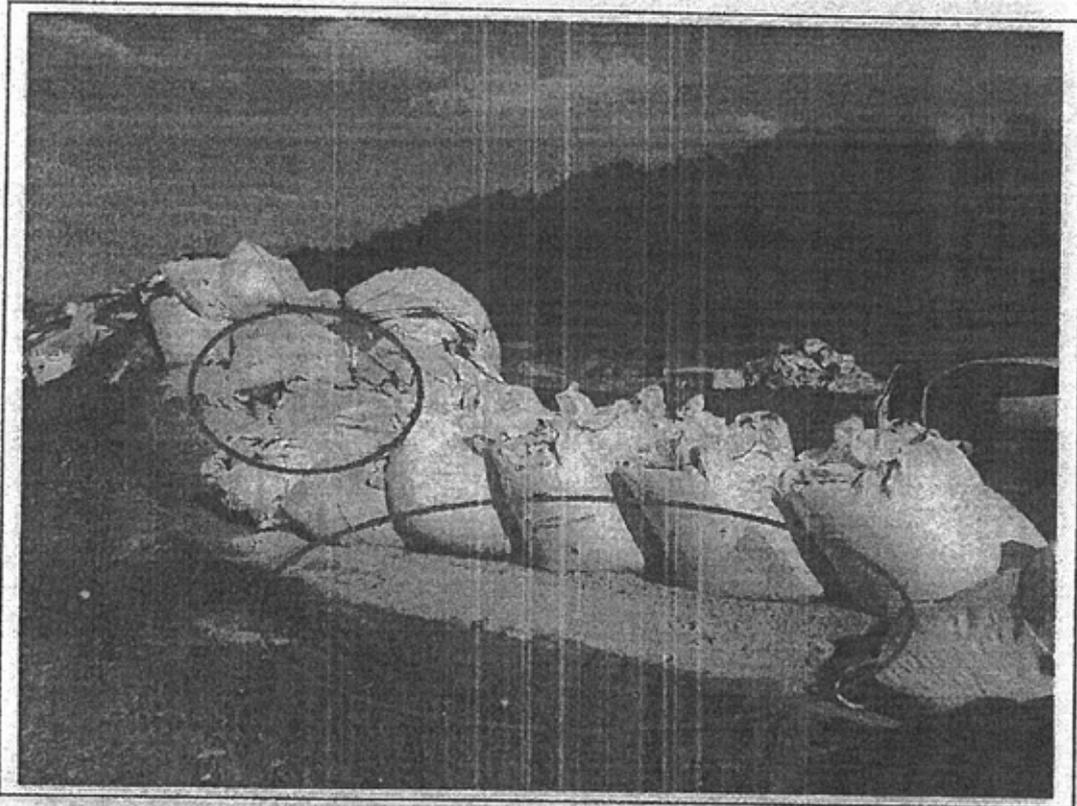


Bild 4: Bei den rot markierten Flächen handelt es sich um frei gewordenen Filterstäube

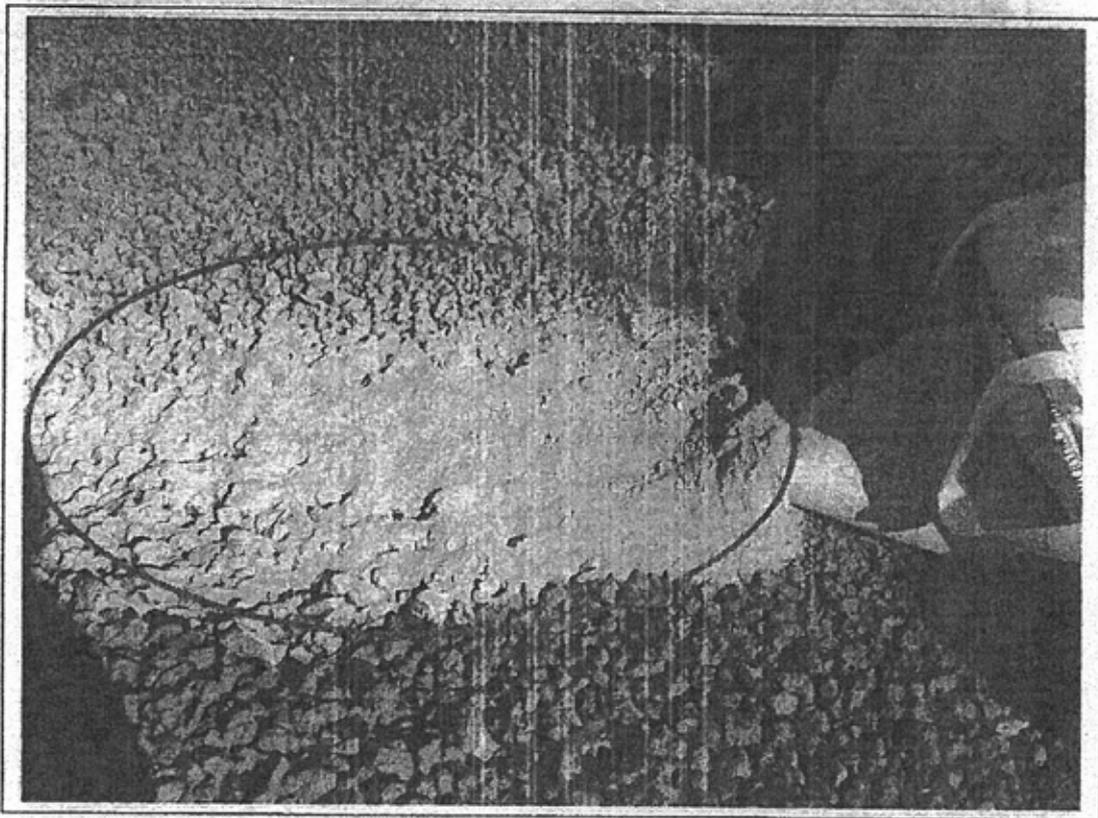


Bild 5: Bei den rot markierten Flächen handelt es sich um frei gewordenen Filterstäube

Nach dem Abkippen der mit Filterstäuben gefüllten Big Bags werden diese offensichtlich mit einem Radlager zu einer Miete aufgeschoben und teilweise mit MV-Schlacke abgedeckt. Bild 6 und Bild 7 zeigen die so geschaffene Miete.

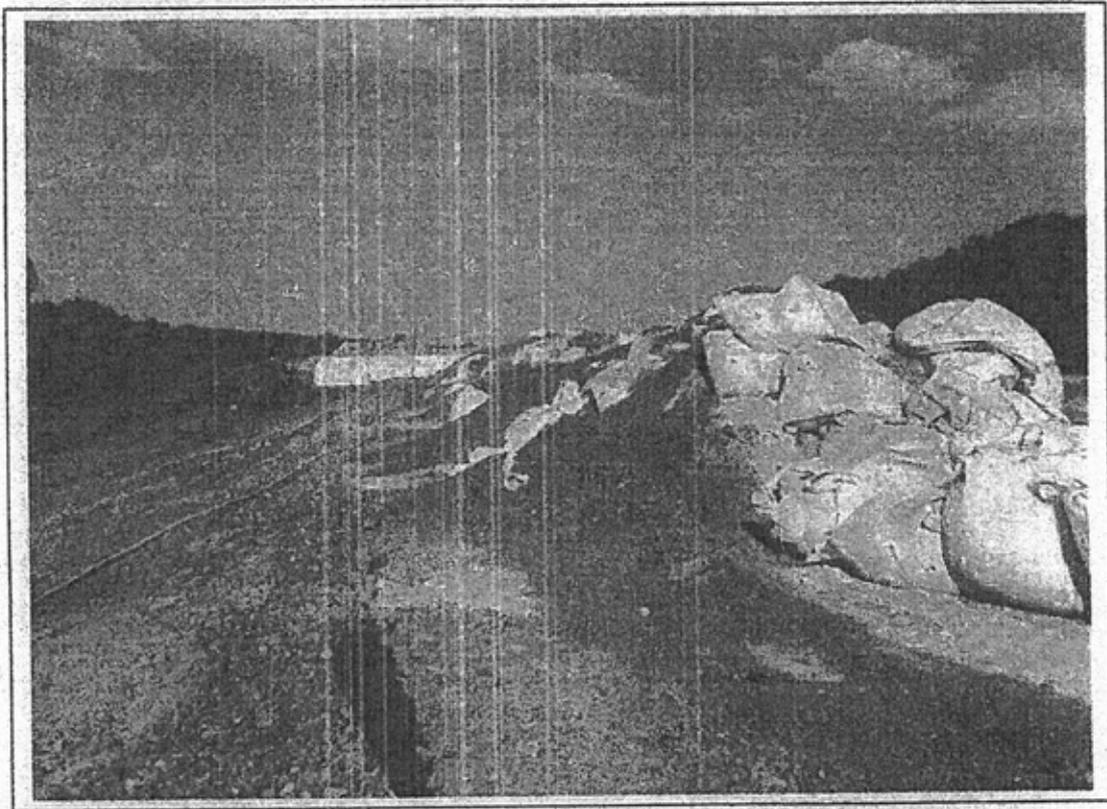


Bild 6



Bild 7

Auch innerhalb dieser Miete zeigt sich, dass mehrere Big Bags aufgerissen sind und Filterstaub ausgetreten ist. Bild 7 zeigt beispielhaft solch ein Gebinde.

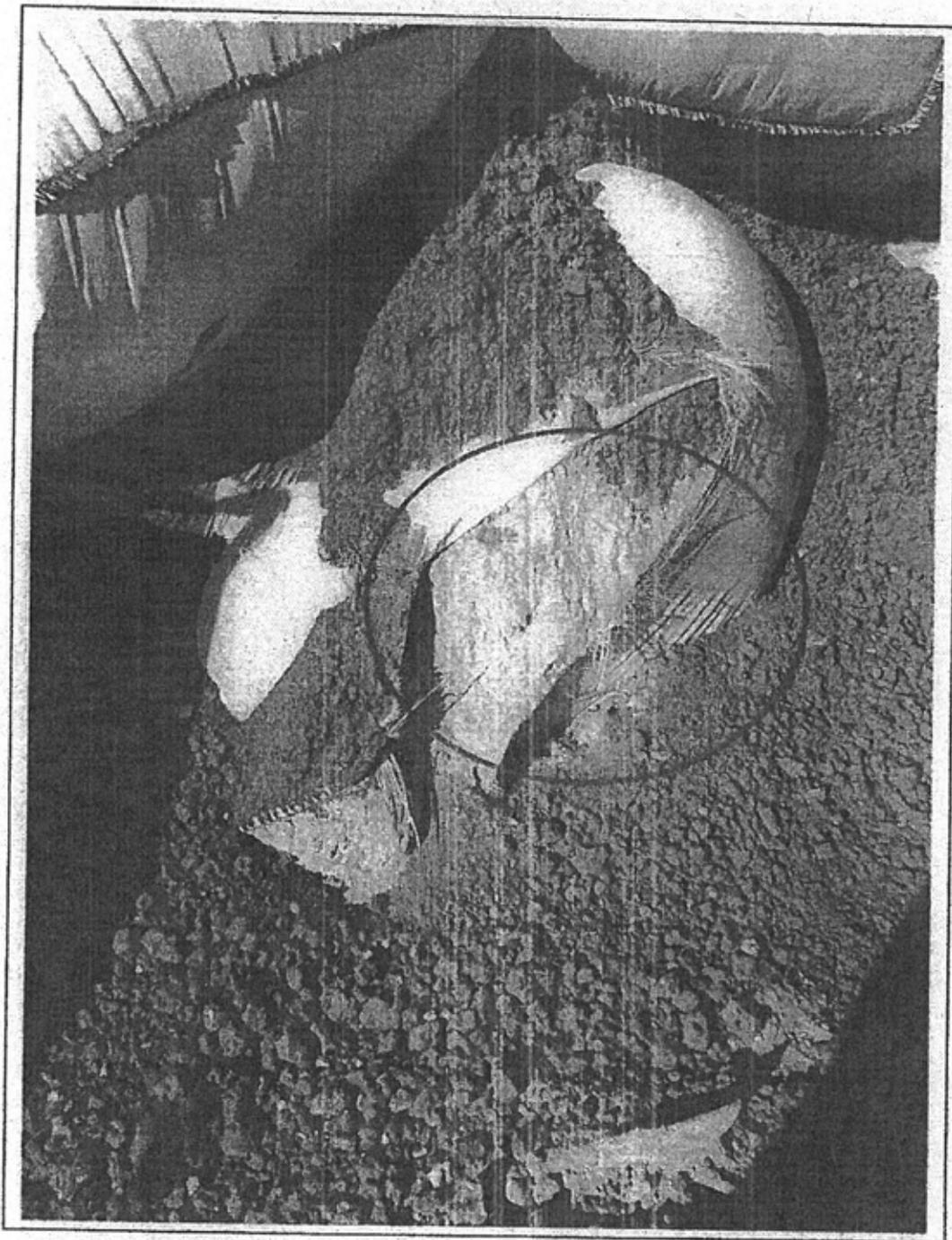


Bild 7: rot markierte Fläche: aufgerissener Big Bags mit Filterstaub

Je Kalenderjahr fallen durch den Betrieb des Müll-Heiz-Kraftwerk Bremerhaven ca. 5000 t Filterstäube (96 t/Woche) an, die auf der Deponie entsorgt werden. Nach vorliegenden Erkenntnissen wird das derzeitige Zwischenlager für Filterstäube über einen Zeitraum von ca. 3 Wochen betrieben. Die Lagermenge an Filterstäube wird mit 290 t abgeschätzt. 290 t Filterstaub entspricht eine Anzahl von 580 Big Bags. Es wird abgeschätzt, dass ca. 10 % diese Menge an Big Bags durch Aufreissen beschädigt sind. Welche tatsächlichen Mengen an Fil-

wird o.g. Grenzwert um ein Vielfaches überschritten.

- Im Schreiben der GAA vom 29. Mai 2013 an die BEG aufgrund einer Nachbarschaftsbeschwerde über Staubverwehungen durch den Betrieb der Deponie Grauer Wall heißt es: „Eine Befeuchtung der mit MV-Schlacke abgedeckten Haldenoberfläche erfolgte zur Beschwerdezeit nicht. In der Zusammenfassung sehen wir die Beschwerde des Herrn [REDACTED] als begründet an.“ Ergänzend wird im Gesprächsvermerk vom 14. Juni 2013 ausgeführt: „Hier werden die angelieferten Abfälle abgekippt und mit MV-Schlacke abgedeckt. Derzeit wird dieser Haldenbereich auch bei Trockenheit nicht befeuchtet.“ Es liegt somit ein Verstoß gegen die Auflage Nr. 4.1 des Planfeststellungsbeschlusses vor, wonach für die zur Abdeckung verwendete MV-Schlacke eine Gutfeuchte von mindestens 17 Masseprozent zu gewährleisten ist.
- Aufgrund mehrfacher Hinweise aus der Bevölkerung und von gewerblichen Asbestanlieferern erfolgte am 30. September 2013 eine Überprüfung der Deponie durch die Gewerbeaufsicht. Dabei wurde festgestellt, dass asbesthaltige Abfälle in der Regel durch Abkippen entladen werden. Dieses Verfahren widerspricht den Vorgaben der „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ (Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23), wo es in Nr. 11.3 „Abfallannahme und Deponiebetrieb“ heißt: „Asbesthaltige Abfälle sind auf der Deponie vorsichtig abzuladen. Die Abfälle dürfen nicht geworfen, geschüttet oder abgekippt werden.“ Sinngemäß die gleichen Anforderungen ergeben sich aus der Gefahrstoffverordnung i.V.m. der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519. Es wurden zahlreiche Verpackungen vorgefunden, die vermutlich durch Abkippen aufgerissen waren, so dass (z.T. zerbrochenes) asbesthaltiges Material offen den Witterungseinflüssen (Wind) ausgesetzt war. Außerdem wurden mehrere Big Bags mit je 500 kg Filterstaub vorgefunden, die aufgeplatzt waren, so dass erhebliche Mengen des gefährlichen Filterstaubs ausgetreten waren. Eine Befeuchtung erfolgte nicht, so dass folglich keinerlei Maßnahmen gegen Verwehung dieser Filterstäube getroffen waren. Bei Asbest handelt es sich um einen krebserzeugenden Stoff; Filterstaub ist als giftig und umweltgefährdend eingestuft.
- Bei einer Überprüfung am 15. Januar 2013 durch die Gewerbeaufsicht wurde festgestellt, dass Flugasche (Filterstaub) auf der Deponie aus dem Anlieferfahrzeug abgekippt und dann durch eine Planierraupe über die Kippkante des Deponiekörpers geschoben wird. Durch diese Verteilung des Filterstaubs am Hang ist eine nachfolgende Abdeckung zur Verhinderung einer Abwehung praktisch nicht möglich. Außerdem wurde festgestellt, dass „eine homogene Durchfeuchtung der abgekippten Flugasche augenscheinlich nicht gewährleistet ist.“ Eine Untersuchung am 9. April 2013 durch Gewerbeaufsicht und TÜV Nord ergab, dass bereits nach 4 Stunden abgelagerte Flugasche ein deutlich erkennbares Staubverhalten zeigt. Wie Fotoaufnahmen belegen, ist außerdem der Schutz der Beschäftigten vor Exposition durch Filterstaub nicht ausreichend gewährleistet. Beschäftigte halten sich im Gefahrenbereich auf und verwenden keine ausreichende persönliche Schutzausrüstung.
- Durch die Bürgerinitiative wurde im Wohngebiet in der Nähe der Deponie in Staubproben bis zu 960 mg/kg Blei ermittelt. Dadurch sind die Prüfwerte nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), Anhang 2 deutlich überschritten (Wohngebiete 400 mg/kg, Kinderspielflächen 200 mg/kg, Nutzgärten 0,1 mg/kg). Die Bewertung einer Staubprobe durch den Gutachter Herr [REDACTED] vom Institut Ökopol ergab eine Überschreitung des Grenzwerts für Deposition gem. TA-Luft (100 µg/m²d) um das 2.335-fache. Auch wenn diese Abschätzung sowie die Art der Probenahme angezweifelt werden können, verbleibt die Frage, woher diese hohen Bleibelastungen kommen. Anmerkung: In der MV-Schlacke, die zur Abdeckung auf der Deponie verwendet wird, wurde ein Bleigehalt von 1.025 mg/kg ermittelt.

Die Proben wurden vor Juli 2014 (Beginn der offiziellen Staubmessungen) genommen und untersucht. Die Tatsache, dass bei den amtlichen Staubmessungen keine erhöhten Bleiwerte festgestellt wurden, weist somit auf einen geänderten Deponiebetrieb hin.

- Rasterelektronenmikroskopische Aufnahmen von MV-Schlacke auf der Deponie und Staubproben aus dem angrenzenden Wohngebiet zeigen eine große Ähnlichkeit. Da andere mögliche Quellen nicht vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass die im Wohngebiet gefundenen bleihaltigen Schlacken von der Deponie stammen.

Ob diese Aspekte zum Erlass einer nachträglichen Anordnung ausreichen, bedarf einer weiteren Klärung. Herr [REDACTED] regte die Prüfung dieser Frage durch einen mit Abfallrecht vertrauten Juristen an.

Entgegen weit verbreiteter Meinung sind der Umschlag (Einlagerung von Abfällen und das Abdecken mit MV-Schlacke) und das Befahren der mit MV-Schlacke bedeckten Fahrwege nicht die Hauptemissionsquellen für Staub. Wie das vom Deponiebetreiber in Auftrag gegebene TÜV-Gutachten vom 18.02.2010 belegt, wird die mit 22 t/a (von insgesamt 28 t/a) mit Abstand größte Staubfracht durch Haldenabwehung verursacht (s.a. Vermerk der GAA vom 28. Mai 2013). Insofern kommt der ständigen Befeuchtung dieser Flächen besondere Bedeutung bei. (Anmerkung: Mit der Befeuchtung dieser Flächen wurde erst nach massivem behördlichen und öffentlichem Druck begonnen).

Im Gespräch wurde vereinbart, dass die Gewerbeaufsicht folgende Punkte erledigt:

- Es ist zu prüfen, ob die Auflagen zum Betrieb der Deponie gemäß PFB eingehalten werden. Gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.4 des PFB sind nicht temporär eingerichtete Fahrwege aus einem staubfreien Belag (z.B. Asphalt, Beton oder Betonformstein) herzustellen. Als nicht-temporär sind alle Fahrstraßen mit Ausnahme derer ganz oben auf dem Plateau der Deponie anzusehen. Außerdem zu prüfen ist der Stand der Technik. Im „Bericht über die Staubimmissionen durch die Deponie Grauer Wall“ vom TÜV Nord vom 18. Februar 2010 ist als Stand der Technik zur Staubminderung beim Umschlag und der Lagerung fester Stoffe u.a. „Fahrwege sind zu befestigen und bei Bedarf zu säubern“ genannt.
- Des Weiteren ist zu prüfen, ob die praktizierte Befeuchtung zur Verhinderung von Staubemissionen dem Stand der Technik entspricht. Nach Angaben von Herrn [REDACTED] kann man auch Asphalt aufsprühen oder mit Wasser, dem ein spezielles Staubbindemittel zugesetzt ist, besprühen.
- Durch die Gewerbeaufsicht ist weiterhin zu prüfen, ob der im Vermerk vom 28. Mai 2013 genannte Emissionsgrenzwert von 2,5 g/h für Blei sicher unterschritten wird.
- Der Erlass einer nachträglichen Anordnung (s. oben) wird geprüft.
- Bei der Deponie handelt es sich nach Änderung der 4. BImSchV nun um eine IED-Anlage, wobei die Überwachung abfallrechtlich primär nach § 22a DepV erfolgt. Wie Herr [REDACTED] berichtet, fand im Oktober 2014 eine abfallrechtliche Deponieüberwachung gemäß DepV durch USA statt. Dabei wurden teils erhebliche Mängel vorgefunden, insbesondere im Bereich der Organisation. Eine Überprüfung der organisatorischen Anforderungen zum Arbeits- und Immissionsschutz durch die Gewerbeaufsicht ist für Anfang 2015 vorgesehen.

Herrn [REDACTED] z.W.

Gesprächstermin am 22.01.15
mit Herrn [REDACTED]
.. [REDACTED] 14.01.15